
Wasserversorgungsreglement

Gemeindeverband
Wasserversorgung
Saurenhorn



Ausgabe 2009

Wasserversorgungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen	5
Anlagen zur Wasserverteilung	7
Grundsätze	7
Öffentliche Anlagen	8
Leitungen	8
Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	9
Wasserzähler	10
Private Anlagen	11
Grundsätze	11
Hausanschlussleitungen	12
Hausinstallationen	13
Finanzielles	13
Straf- und Schlussbestimmungen	16
Gesetzliche Grundlagen	18
1. Teilrevision	19

Wasserversorgungs- reglement

Allgemeines

Art. 1

Verbandsaufgabe

¹ Die Wasserversorgung Saurenhorn als Gemeindeverband, nachfolgend WVS genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe, die Industrie und die Dienstleistungsbetriebe des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Unter Mitwirkung der Verbandsgemeinden plant, erstellt und unterhält sie das öffentliche Hauptleitungs-, Hydranten- und Verteilnetz und die zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

Art. 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die WVS eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinden.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Art. 3

Erschliessung

Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

Art. 4

Technische
Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

¹ Die WVS scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind in den Zonenplänen der Verbandsgemeinden einzutragen.

Art. 6

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 7

Wasserabgabe
a) Allgemeines

¹ Die WVS gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen/grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 8

b) Technisches

¹ Die WVS ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung
der Wasserabgabe

¹ Die WVS kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 10

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 11

Anlagen und
Einrichtungen

Die der WVS dienenden Anlagen und Einrichtungen dürfen von Unbefugten in keiner Weise benützt oder verändert werden. Auch darf der Zutritt zu allen der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen in keiner Weise erschwert oder behindert werden.

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Art. 12

Geltung
des Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der WVS und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/Nutzniesser oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

³ In besonderen Fällen kann der Vorstand der WVS mit einzelnen Wasserbezüger/innen in pflichtgemässer Ergänzung und Auslegung des Reglementes bzw. Wassertarifes Vereinbarungen mit abweichenden Bestimmungen abschliessen.

Bewilligungspflicht	<p>Art. 13</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Neuanschluss einer Liegenschaft, – die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen, – die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, – die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes, – vorübergehende Wasserbezüge. <p>² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular einzureichen und vom Gesuchsteller sowie vom Projektverfasser zu unterzeichnen. Gesuchsformulare können bei der WVS bezogen werden und sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Plänen, Baubeschrieben und dergleichen einzureichen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • je einen Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hauszuleitung sowie vollständigem Projektplansatz im Massstab 1:50 oder 1:100, • bei industriellen und gewerblichen Betrieben Angaben über die Verwendung des Wassers wie des voraussichtlichen Bedarfes, • soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte. <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Pflichten der Wasserbezüger/innen a) Haftung	<p>Art. 14</p> <p>Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der WVS für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
b) Ableitungsverbot	<p>Art. 15</p> <p>Ohne Bewilligung der WVS darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c) Handänderung	<p>Art. 16</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der WVS jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Art. 17</p> <p>¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er/sie dies der WVS 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WVS, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Eine Rückerstattung einmaliger Gebühren ist ausgeschlossen.</p>

Art. 18

Abtrennung
der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch die WVS vom Leitungsnetz der WVS abzutrennen

- bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

Anlagen zur Wasserverteilung

Grundsätze

Art. 19

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 20

Öffentliche Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone (Transportleitungen).

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der WVS nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 21

Private Leitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Öffentliche Anlagen

Leitungen

Art. 22

Erstellung

¹ Der Gemeindeverband WVS erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt er den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

Art. 23

Vorzeitige Erstellung

Die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG) bleibt vorbehalten.

Art. 24

Leitungen
im Strassengebiet

¹ Die WVS ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 25

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 26

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die WVS kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der WVS.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Art. 27

Abtretung
privater Leitungen

Die WVS kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 28

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die WVS erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert im Einvernehmen mit den Gemeinden in den Gemeinden ohne eigenes Ortsnetz die erforderlichen Hydranten gemäss dem vom WEA genehmigten Projekt. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die WVS.

Art. 29

Benützung,
Unterhalt

¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

² Die WVS ist zuständig für die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Bereitschaft und Zugänglichkeit.

³ Jeder Hydrant wird im Rahmen dieser Kontrolle mindestens 1-mal jährlich auf seine Funktionstüchtigkeit hin überprüft.

Art. 30

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen.

Art. 31

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 32

Kostenbeitrag

Zur Deckung der Kosten für die Hydrantenkontrolle haben die Verbandsgemeinden jährlich einen Kostenbeitrag gemäss Gebührenverordnung zu bezahlen. Dieser wird nach der Anzahl montierter Hydranten im Gemeindegebiet berechnet.

Art. 33

Beiträge der öffentlichen Hand

¹ Der Geschäftsverkehr mit der kantonalen Verwaltung (WEA) erfolgt für alle Verbandsgemeinden ausschliesslich durch die WVS.

² Die vom WEA an die WVS ausgerichteten Beiträge an Löschschutzeinrichtungen, die von der Gemeinde mitfinanziert worden sind, werden der Gemeinde anteilmässig ausgerichtet.

Wasserzähler

Art. 34

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede/n Wasserbezüger/in ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler werden von der WVS beschafft und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der WVS.

Art. 35

Standort

¹ Die WVS bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 36

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen	<p>Art. 37</p> <p>¹ Die WVS revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die WVS die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.</p> <p>⁴ Störungen des Wasserzählers sind der WVS sofort zu melden.</p>
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Private Anlagen

Grundsätze

Erstellung, Eigentum	<p>Art. 38</p> <p>¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen zu erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</p> <p>² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p> <p>³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine entsprechende Installationsbewilligung der WVS verfügen (Art. 43).</p>
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unterhalt	<p>Art. 39</p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mängel	<p>Art. 40</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der WVS angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die WVS die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Haftung	<p>Art. 41</p> <p>Die WVS übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 42

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der WVS sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 43

Installations-
bewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der WVS verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

Hausanschlussleitungen

Art. 44

Bewilligung

¹ Die WVS bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Art. 45

Technische
Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der WVS übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVS einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der WVS bezeichneten Person einzumessen.

Hausinstallationen

Art. 46

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Finanzielles

Art. 47

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der WVS, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöscheschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Art. 48

Finanzierung
der Anlagen

Die WVS finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) einmalige Abgaben,
- b) jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Art. 49

Einmalige Abgaben
a) Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.

Art. 50

b) Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 51

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Diese werden aufgrund der Nennbelastung der eingebauten Wasserzähler berechnet.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 52

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der WVS zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die WVS ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Art. 53

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die WVS, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig.

Artikel 54

Verzugszins	<p>¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Einforderung der Gebühren	<p>³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>

Artikel 55

Verjährung	<p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 56

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p>¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p>² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 57

Grundpfandrecht	<p>Die WVS geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 58

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der WVS die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 59

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 60

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der WVS kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 61

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 62

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1998 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1998.

Rapperswil, 20. Juni 1998

Präsident
sig. Fritz Stähli

Geschäftsführer
sig. Jürg Bossi

Depositionszeugnis

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 14 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Wasserversorgungsreglement samt Wassertarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Rapperswil, 4. August 1998

Geschäftsführer
sig. Jürg Bossi

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

1. Teilrevision

Änderung, Ergänzung Art. 29 Abs. 2 und 3 und Art. 32.

Inkrafttreten Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2010.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16. Juni 2009.

Dieterswil, 16. Juni 2009
Präsident
sig. Alois Bütler

Geschäftsführer
sig. Jürg Bossi